

2. Jahrgang

Ausgabetag: 04.08.2009

Nummer: 28

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
81.	1. Teiländerung des Bebauungsplans 044a „Zentraler Bereich“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	248-250
82.	Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30.08.2009	251-253

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

1. Teiländerung des Bebauungsplans (BPL) 044a „Zentraler Bereich“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2009 die 1. Teiländerung des Bebauungsplans 044a „Zentraler Bereich“ als Satzung beschlossen.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet der 1. Teiländerung im Stadtteil Hermülheim befindet sich im Bereich zwischen Hürther Bogen, An der Herrenmühle und Am Lintacker.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 1. Teiländerung des Bebauungsplans 044a gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 1. Teiländerung des Bebauungsplans 044a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

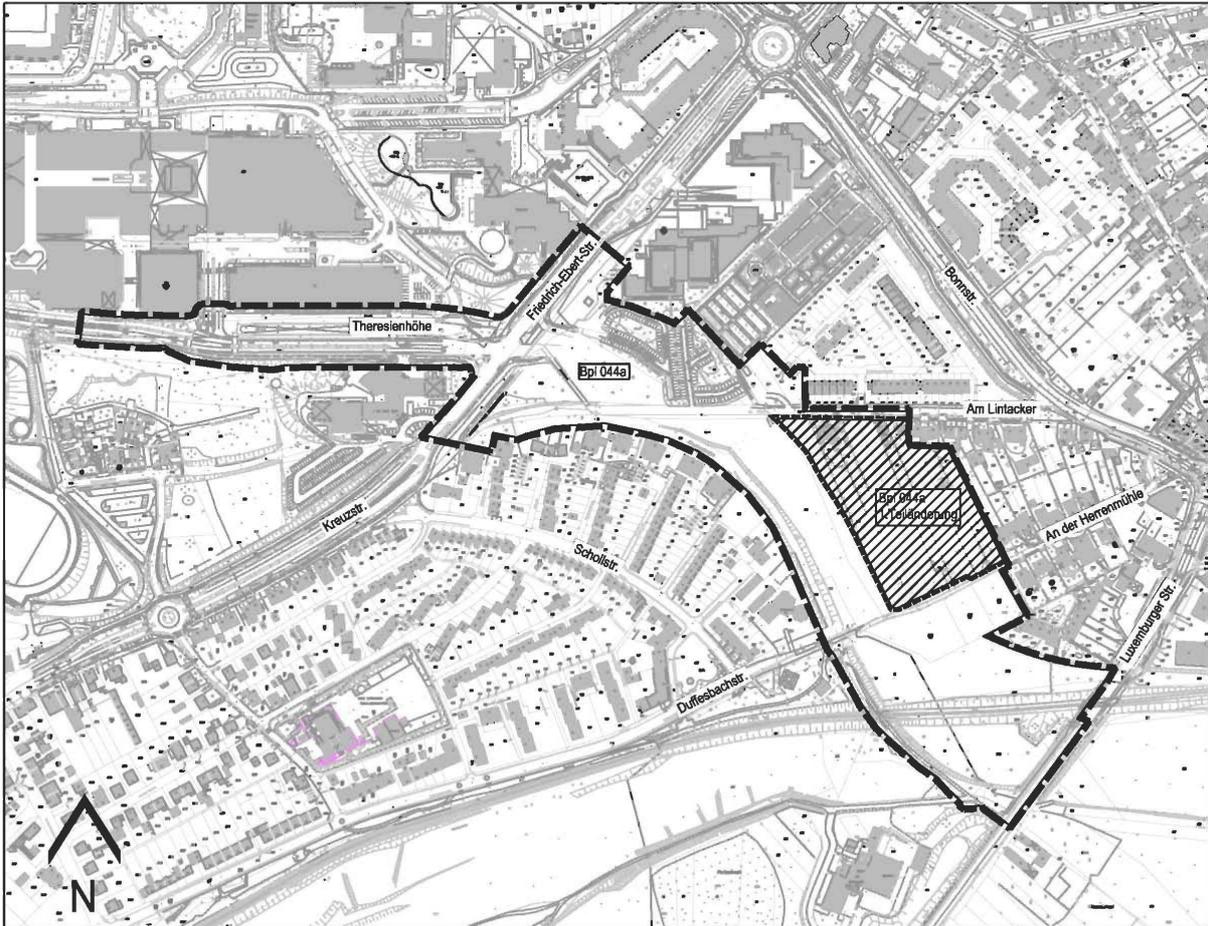
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.07.2009



Walther Boecker
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung
des Katasteramtes Erftrkreis
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

<h1>STADT HÜRTH</h1> <p>AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT</p> 	
<p><i>Bpl 044a "Zentraler Bereich" - 1. Teiländerung</i></p>	
<p>PLANGRUNDLAGE</p>	
<p>MASSTAB 1: 5000</p>	
<p>GEZEICHNET</p>	<p>GEPRÜFT / DATUM</p>
<p>KARTIERT</p>	<p>BLATT NR.</p> <p>GEZEICHNET Moll</p> <p>BECKEN</p> <p>GEZEICHNET Moll</p> <p>BEREICHT/DATUM 14.05.2007</p>

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stadt Hürth wird in der Zeit

vom 10. bis 14. August 2009

während der Dienststunden

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr ,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 10. bis 14. August 2009, spätestens am **14. August 2009, 12.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **09. August 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk seines Kommunalwahlbezirks** oder durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Behörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28. August 2009, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **29. August 2009, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **30. August 2009, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **30. August 2009, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte

Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl
 - zur Vertretung der Gemeinde (blau)
 - der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (rot)
 - zur Vertretung des Kreises (hellgrün)
 - der Landrätin/des Landrates (weiß)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

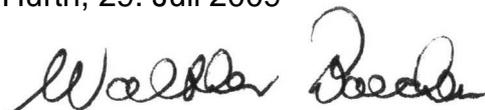
Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird, **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages; behinderte Wahlberechtigte können sich auch hier einer Hilfsperson bedienen
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen
- und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Hürth, Wahlamt, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth, dass er bis spätestens am **30. August 2009, 16.00 Uhr** dort eingeht; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann bis zum **30. August 2009, 16.00 Uhr** auch persönlich an der oben genannten Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert.

Hürth, 29. Juli 2009



Walther Boecker
Bürgermeister